

Allgemeines Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Dr. Wolfgang Durner LL.M.

WS 2024/25

Gliederung

A. Grundlagen

B. Die Rechtsformen des Verwaltungshandelns

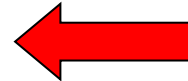
I. Überblick

II. Der Verwaltungsakt

III. Die Anfechtungs- und Verpflichtungsklage

IV. Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt

V. Die isolierte Anfechtung von Nebenbestimmungen



VI. Der fehlerhafte Verwaltungsakt

VII. Bestandskraft, Widerruf und Rücknahme von Verwaltungsakten

VIII. Die Zusicherung

IX. Die Rechtsverordnung

X. Der Realakt und das informelle Verwaltungshandeln

XI. Die allgemeine Leistungsklage und die Unterlassungsklage

XII. Der verwaltungsrechtliche Vertrag

XIII. Verwaltung in Privatrechtsform

C. Das Verwaltungsverfahren

D. Das Verwaltungsrechtsverhältnis

Die isolierte Anfechtung von Nebenbestimmungen

- Verwaltungsakte können mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- Insb. begünstigende Verwaltungsakte erhalten häufig aus Sicht des Adressaten unerwünschte Zusätze.
- Der Kläger will dann den „Haupt-VA“ behalten und nur die Nebenbestimmung eliminieren.
- **Ist das so möglich? Wenn nicht, so wäre nur eine Verpflichtungsklage statthaft.**

Aufbau

A. Zulässigkeit

I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs

II. Klageart

- Abstellen auf Begehren des Klägers, § 88 VwGO
- Eingehen, ob tatsächlich eine Nebenbestimmung iSd § 36 VwVfG vorliegt
- Die Zulässigkeit der isolierten Anfechtung ist eine **klassische Streitfrage** mit hoher Klausurrelevanz.

Aufbau

→ Meinungsstreit zur isolierten Anfechtung:

1. Teile der Literatur: Differenzierung zwischen **gebundenem** (isoliert anfechtbar) und **Ermes-sensverwaltungsakt** (nicht isoliert anfechtbar)
2. Früher hM: Differenzierung nach dem **Wortlaut** des § 36 Abs. 2 VwVfG
 - Nrn. 1-3 sind nicht isoliert anfechtbar
 - Nrn. 4, 5 sind isoliert anfechtbar
3. Heutige Rechtsprechung: **Jede** (echte) **Neben-bestimmung** ist **isoliert anfechtbar**, sofern sie vom Hauptverwaltungsakt trennbar ist.

Materielle Teilbarkeit

- Argument: § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO (...“Soweit der VA...“)
- Die Aufhebung der Nebenbestimmung wäre nur dann unzulässig, wenn ein Verwaltungsakt zurückbliebe, der „sinnvollerweise und recht-mäßigerweise bestehen kann“.
- Diese Frage der Teilbarkeit und Rechtmäßigkeit ist jedoch eine Frage der **Begründetheit!**
- Aus diesen Weichenstellungen der Rechtsprechung ergeben sich modifizierte Anforderungen an den Prüfungsaufbau.

Aufbau

A. Zulässigkeit

- I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs
- II. Klageart
- III. Klagebefugnis
- IV. Klagefrist, § 74 VwGO

B. Begründetheit

Die Klage ist begründet, wenn die Nebenbestimmung rechtswidrig ist (I), der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist (II) **und** der verbleibende Haupt-VA „**sinnvoller- und rechtmäßigerweise**“ weiterbestehen kann (III).

Aufbau

B. Begründetheit

I. Rechtmäßigkeit der Nebenbestimmung

1. Ermächtigungsgrundlage

Mangels spezieller Ermächtigungen (wie z.B, § 13 WHG) ist diese
§ 36 Abs. 1 oder 2 VwVfG

2. Formelle Rechtmäßigkeit der Nebenbestimmung

Aufbau

3. Materielle Rechtmäßigkeit

- a) Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 VwVfG
- b) Bei Ermessensverwaltungsakten liegt nach § 36 Abs. 2 VwVfG die Nebenbestimmung vollständig im behördlichen Ermessen
- c) In beiden Fällen gilt im Rahmen des Ermessens die Klarstellung des § 36 Abs. 3: Vereinbarkeit mit dem *telos*

II. Rechtsverletzung des Klägers

Aufbau

II. Aufrechterhaltung des Restverwaltungsakts

Wann kann der Rest-VA auch ohne Nebenbestimmung sinnvoll und rechtmäßigerweise weiterbestehen?

Divergierend BVerwG, NVwZ 2021, 163 (8. Senat) und BVerwG, NVwZ 2022, 1798 mit krit. Anm. *Funke* (4. Senat).

Nach Einigung der Senate kommt es nun nicht mehr darauf an, ob der verbleibende VA **rechtmäßig** ist, sondern nur, ob die Rechtsordnung überhaupt eine **Begünstigung ohne die Nebenbestimmung erlaubt** (im Einzelnen sehr strittig!)

Dies erfordert eine **Inzidentprüfung** des HauptVA!

Sonst erfolgt ggf. die **Umdeutung** der Klage in eine (bedingte) Verpflichtungsklage.